



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-19-8
= RSS-E 16/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer/-makler
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seine Tätigkeit als Versicherungsmakler bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Firmen-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In diese Versicherung sind unter anderem die Bausteine Schadenersatz-Rechtsschutz und Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz eingeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2005, deren Art 7 auszugweise lautet:

„2.

Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen (...)

2.3.

die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den

Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;“

Der Antragsteller meldete an 17.1.2019 der Antragsgegnerin folgenden Rechtsschutzfall und ersuchte um Deckung, wobei er auf den Baustein „Vertragsrechtsschutz“ verwies: Er habe den Geschädigten (*anonymisiert*) bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen die Wüstenrot nach einem Verkehrsunfall am 4.12.2018 unterstützt und diesem am 8.1.2019 eine Honorarnote über € 562,26 gelegt. Der Anspruch werde nunmehr gegen die (*anonymisiert*) Versicherung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 22.1.2019 teilte die Antragsgegnerin mit: „Im Rahmen der Bedingungen besteht für diesen Fall Versicherungsschutz.“

Am 25.1.2019 widerrief die Antragsgegnerin die Deckungszusage. Im Rahmen einer Aktenprüfung sei festgestellt worden, dass insgesamt vier gleichgelagerte Fälle vorliegen (Anm. vom Antragsteller wurde nur der gegenständliche Fall als Beispielfall ins Schlichtungsverfahren aufgenommen). Bei allen diesen Fällen handle es sich bei den geltend gemachten Forderungen um abgetretene Schadenersatzansprüche, für die der Versicherungsschutz gemäß Art. 7.2.3 ARB 2005 ausgeschlossen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.1.2019. Es liege ein konstitutives Anerkenntnis der Antragsgegnerin vor.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 30.1.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Das konstitutive Anerkenntnis ist eine Willenserklärung, die dadurch zustandekommt, dass der Gläubiger seinen Anspruch ernstlich behauptet und der Schuldner die Zweifel am Bestehen des behaupteten Rechtes dadurch beseitigt, dass er das Recht zugibt. Das konstitutive Anerkenntnis gehört damit zu den Feststellungsverträgen. Es ruft das anerkannte Rechtsverhältnis auch für den Fall, dass es nicht bestanden haben sollte, ins Leben und hat somit rechtsgestaltende Wirkung (vgl RS0032496).

Ein konstitutives Anerkenntnis ist nur zur Bereinigung eines ernsthaft entstandenen konkreten Streits oder Zweifels über den Bestand einer Forderung möglich. Liegt ein solcher Streit oder Zweifel nicht vor, so kann das Anerkenntnis nicht dazu verwendet werden, durch die Schaffung einer abstrakten Verbindlichkeit Zweifel und Streit präventiv auszuschließen. Das konstitutive Anerkenntnis des österreichischen Rechts ist ein Kausalvertrag, dessen Rechtsgrund die Streitbereinigung ist. Ein Anerkenntnis kann daher keine konstitutive Wirkung entfalten, wenn die anerkannte Forderung nicht zuvor vom Anerkennenden ernsthaft bestritten oder bezweifelt wurde (vgl 1 Ob 27/01d).

In diesem Sinne ist die Erklärung der Antragsgegnerin, „im Rahmen der Bedingungen Versicherungsschutz“ für den gegenständlichen Versicherungsschutz zu gewähren, schon nach dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt nicht geeignet, ein konstitutives Anerkenntnis zu begründen, zumal (noch) kein Rechtsstreit über den Anspruch auf Rechtsschutzdeckung vorgelegen ist.

Der Antragsteller ist diesbezüglich auch nicht schutzwürdig, zumal die Deckungsablehnung offenkundig begründet ist: Art 7, Pkt. 2.3. ARB 2005 soll verhindern, dass unversicherte Personen eine Leistungspflicht des Versicherers auslösen, indem sie ihre - schon entstandenen oder zumindest bereits absehbaren - Ansprüche oder Verbindlichkeiten an eine versicherte Person übertragen, die diese Ansprüche oder Verbindlichkeiten danach im eigenen Namen geltend macht und dafür Versicherungsschutz verlangt (vgl Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), F3-031).

Der vom Antragsteller gegenüber der Wüstenrot geltend gemachte Anspruch ist ein solcher abgetretener Anspruch. Der Honoraranspruch bestand grundsätzlich gegenüber dem aus dem Verkehrsunfall Geschädigten, der nun seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer in Höhe des Honoraranspruches an den Antragsteller abgetreten haben muss, damit dieser vom Antragsteller gegen die (*anonymisiert*) geltend machen kann.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019